

Fraktionsdokumente

7. Wahlperiode (2019 – 2024)

Geschäftsordnung der Fraktion DIE LINKE. im Landtag Brandenburg

Personal- und Arbeitsordnung

Finanzordnung

Praktikumsordnung

Grundsätze zur Sicherung der Nachhaltigkeit

Geschäftsordnung der Fraktion DIE LINKE. im Landtag Brandenburg

Beschlossen durch die Fraktionsversammlung am 27. April 2020

	Seite
I. Grundsätze	4
II. Mitglieder der Fraktion	5
II. Fraktionsversammlung	6
IV. Fraktionsvorstand	10
V. Arbeitskreise und Projektgruppen	12
VI. Fraktionsgeschäftsstelle	13
VII. Haushalt und Finanzen	14
VIII. Datenschutz	14
IX. Schlussbestimmungen	15
Anlage 1: Personal- und Arbeitsordnung der Fraktionsgeschäftsstelle	16
Anlage 2: Finanzordnung der Fraktion	25
Anlage 3: Praktikumsordnung	33
Anlage 4: Grundsätze zur Sicherung der Nachhaltigkeit	35

I. Grundsätze

§ 1

Fraktion DIE LINKE. im Landtag Brandenburg

- (1) Die Fraktion ist eine Vereinigung von Mitgliedern des Landtages Brandenburg, die als Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber der Partei DIE LINKE. ein Mandat für den Brandenburger Landtag der 7. Wahlperiode errungen und dessen Annahme gegenüber der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter erklärt haben.
- (2) Die Fraktion trägt die Bezeichnung "DIE LINKE. Fraktion im Landtag Brandenburg" (Kurzbezeichnung "Fraktion DIE LINKE").
- (3) Grundlage des gemeinsamen Handelns der Mitglieder der Fraktion ist das Wahlprogramm des Landesverbandes Brandenburg der Partei DIE LINKE. zur Landtagswahl 2019. Die Zusammenarbeit in der Fraktion basiert auf gegenseitigem Vertrauen, der Achtung der anderen Mitglieder und kritischer Auseinandersetzung.
- (4) Sitz der Fraktion ist der Sitz des Landtages.

§ 2

Konstituierende Sitzung

- (1) Die in den Landtag Brandenburg der neuen Wahlperiode gewählten Bewerberinnen und Bewerber treten innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl zusammen.
- (2) Die konstituierende Sitzung wird von der oder dem Fraktionsvorsitzenden der vergangenen Wahlperiode einberufen und geleitet. Ansonsten gilt diese Geschäftsordnung.

§ 3

Rechtsgeschäftliche Vertretung

- (1) Die Fraktion wird im Rechtsverkehr durch die Fraktionsvorsitzende oder den Fraktionsvorsitzenden und durch ihre oder seine Stellvertreterin oder ihren oder seinen Stellvertreter vertreten. Die oder der Fraktionsvorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter dürfen für die Fraktion weder im eigenen Namen noch als Vertreterin oder Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte mit sich selbst abschließen.
- (2) Der Fraktionsgeschäftsführerin oder dem Fraktionsgeschäftsführer können über die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung hinaus für einen festzulegenden Zeitraum bestimmte Rechte und Pflichten in Wahrnehmung von Arbeitgeberaufgaben und weiterer Leitungsaufgaben in der Fraktionsgeschäftsstelle übertragen werden. Dazu wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung zwischen der oder den Fraktionsvorsitzenden und der Fraktionsgeschäftsführerin oder dem Fraktionsgeschäftsführer abgeschlossen.

II. Mitglieder der Fraktion

§ 4

Rechte und Pflichten

- (1) Alle Mitglieder der Fraktion haben bei der Gestaltung der Arbeit der Fraktion die gleichen Rechte und Pflichten.
- (2) Jedes Mitglied der Fraktion ist berechtigt, jederzeit in den Gremien der Fraktion zu allen Fragen das Wort zu ergreifen und Anträge in Fraktionsangelegenheiten zu stellen.
- (3) Jedes Mitglied der Fraktion ist verpflichtet, die Beschlüsse der Fraktion einzuhalten. Minderheitenpositionen sind der Fraktion mitzuteilen; danach können sie öffentlich gemacht werden.
- (4) In seinen parlamentarischen Entscheidungen bleibt das Mitglied der Fraktion frei. Es hat das Recht, seine persönliche Meinung in allen parlamentarischen und außerparlamentarischen Gremien frei zu äußern. Fraktionszwang ist unzulässig.
- (5) Sitzungen des Landtages, der Ausschüsse, dem es angehört, und der Fraktion sind für ein Mitglied der Fraktion Pflichtsitzungen. Falls ein Mitglied der Fraktion im Einzelfall nicht an einer Sitzung des Parlaments teilnehmen kann, hat es die Pflicht, die Nichtteilnahme bzw. die Absicht zum Verlassen der Sitzung unter Angabe des Grundes der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer mitzuteilen. Gleiches gilt für die Sitzungen der Fraktionsversammlung. Bei vorhersehbarer begründeter Abwesenheit in einer Sitzung eines Ausschusses oder eines anderen parlamentarischen Gremiums hat das Mitglied der Fraktion eigenständig die Teilnahme eines der stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses oder eines anderen Mitglieds der Fraktion zu sichern. Falls dies nicht gelingt, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer zu signalisieren. Urlaub und andere längere Abwesenheit sind mit dem Fraktionsvorstand abzustimmen.
- (6) Jedes Mitglied der Fraktion ist berechtigt, vom Fraktionsvorstand Auskunft in allen Angelegenheiten der Fraktion zu verlangen sowie alle Akten und Unterlagen einzusehen, die sich in Verwahrung der Fraktion befinden, soweit dem keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Einsichtnahme in Verwaltungsvorgänge, die einzelne Mitglieder oder Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Fraktion persönlich betreffen, ist ausschließlich dem betreffenden Mitglied bzw. der betreffenden Mitarbeiterin oder dem betreffenden Mitarbeiter der Fraktion gestattet. Wünscht ein anderes Mitglied der Fraktion oder eine Person außerhalb der Fraktion aus berechtigtem Interesse Einsicht in diese Vorgänge, ist hierzu die vorherige Zustimmung der Fraktionsvorsitzenden sowie des Mitglieds bzw. der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters erforderlich.
- (7) Beabsichtigt ein Mitglied der Fraktion, einen Gesetzesentwurf, einen Antrag oder eine andere parlamentarische Initiative allein oder zusammen mit anderen Mitgliedern des Landtages in den Landtag einzubringen, ist es verpflichtet, den Fraktionsvorstand und die Fraktionsversammlung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
- (8) Ein Mitglied der Fraktion ist in Bezug auf Gegenstände, die in nichtöffentlichen oder geschlossenen Sitzungen der Fraktionsversammlung und der Arbeitskreise behandelt wurden, zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (9) Im Falle von eigener Befangenheit hat das Mitglied der Fraktion dies der Fraktion vor Eintritt in die Beratung des Tagesordnungspunktes mitzuteilen.

§ 5

Beitritt, Austritt oder Ausschluss von Abgeordneten aus der Fraktion

- (1) Mitglieder des Landtages, die keiner anderen Fraktion angehören, können im Rahmen von § 1 Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung und Finanzierung der Fraktionen und Gruppen im Landtag Brandenburg (Fraktionsgesetz) bei Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion in die Fraktion aufgenommen werden.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds aus der Fraktion ist gegenüber den Fraktionsvorsitzenden schriftlich zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann aus der Fraktion ausgeschlossen werden, wenn es gegen die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Pflichten verstoßen oder der Fraktion schweren Schaden zugefügt hat. Die Einleitung eines Ausschlussverfahrens bedarf eines Antrags, der von mindestens einem Mitglied der Fraktion unterschrieben wurde. Ein Mitglied der Fraktion, gegen das ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, ist vor der Abstimmung anzuhören und hat das Recht, an der Sitzung der Fraktionsversammlung, in der über den Ausschluss beraten und entschieden wird, teilzunehmen. Der Ausschluss aus der Fraktion setzt die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion voraus. Zwischen der Einleitung des Ausschlussverfahrens und der Entscheidung der Fraktion über den Ausschluss müssen mindestens drei Wochen liegen.
- (4) Aufnahme, Austritt bzw. Ausschluss eines Mitglieds des Landtages sind der Präsidentin oder des Präsidenten des Landtages unverzüglich anzuzeigen.

III. Fraktionsversammlung

§ 6

Funktion

- (1) Die Fraktionsversammlung ist das höchste Gremium der Fraktion. Sie berät und entscheidet die für das parlamentarische und außerparlamentarische Wirken der Fraktion und ihrer Mitglieder wesentlichen Fragen.
- (2) Ausschließlich die Fraktionsversammlung entscheidet über
1. die Tagesordnung der Sitzung der Fraktionsversammlung,
 2. die Wahl der Fraktionsvorsitzenden, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Fraktionsvorsitzenden sowie der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder des Parlamentarischen Geschäftsführers,
 3. einen Antrag zur Abwahl eines Mitglieds des Fraktionsvorstandes,
 4. die Nominierung von Mitgliedern der Fraktion für parlamentarische Wahlämter,

5. die Besetzung der Sitze der Fraktion in den Ausschüssen sowie in anderen parlamentarischen Gremien sowie in Gremien, für die der Landtag oder die Fraktion Vertreterinnen oder Vertreter nominieren kann,
6. Entwürfe für Gesetze, Große Anfragen, Anträge und Entschließungsanträge, die die Fraktion allein oder gemeinsam mit anderen Fraktionen oder Gruppen bzw. Mitgliedern des Landtages in den Landtag einbringen will, sowie Entwürfe für Beschlussempfehlungen der Ausschüsse,
7. die Beantragung einer Aktuellen Stunde,
8. die Rednerinnen und Redner der Fraktion zu den Beratungsgegenständen in den Sitzungen des Landtages,
9. die Nichtöffentlichkeit einer Sitzung bzw. von Teilen einer Sitzung der Fraktionsversammlung,
10. die Durchführung einer geschlossenen Sitzung der Fraktionsversammlung, soweit diese nicht durch die Geschäftsordnung vorgeschrieben ist,
11. die Zahl, Art und Besetzung von Arbeitskreisen und Projektgruppen der Fraktion,
12. die Festlegung der fachpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktion,
13. die Benennung der Datenschutzbeauftragten und des Datenschutzbeauftragten der Fraktion,
14. den Arbeitsplan der Fraktion,
15. die Beschlussfassung über den Stellenplan der Fraktionsgeschäftsstelle und Änderungen des Stellenplans,
16. auf Vorschlag des Fraktionsvorstandes die Berufung der Fraktionsgeschäftsführerin oder des Fraktionsgeschäftsführers und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter auf Vorschlag,
17. die Art der Ausschreibung von Stellen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder für Auszubildende in der Fraktionsgeschäftsstelle, die Zusammensetzung der Kommission für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens und die Einstellung des/der Bewerber/-in, einschließlich ihrer Einstufung gemäß den Festlegungen in der Personal- und Arbeitsordnung,
18. die Einstellung einer Aushilfskraft, einer studentischen Hilfskraft oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in geringfügiger Beschäftigung;
19. den Abschluss einer Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat,
20. Zulagen an Mitglieder des Vorstandes,
21. den Fraktionshaushalt und Änderungen im Fraktionshaushalt sowie weitere, in der Finanzordnung festgelegte Finanzfragen,
22. den Abschluss von Honorar-, Werk- und anderen Verträgen mit einem Gesamtvolumen ab 5.000 Euro,
23. die Genehmigung von Auslandsdienstreisen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion,
24. die Wahl der Rechnungsprüfungskommission,
25. den Jahresabschluss der Fraktion,

26. die jährliche Rechnungslegung der Fraktion gegenüber der Präsidentin und des Präsidenten des Landtages,
27. Finanzvorlagen, die der Fraktionsvorstand der Fraktionsversammlung vorlegt oder deren Behandlung ein Mitglied der Fraktion fordert.

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen, nichtöffentliche und geschlossene Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Fraktionsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
- (2) Tagesordnungspunkte können auf Vorschlag des Fraktionsvorstandes oder eines Mitglieds der Fraktion aus wichtigem Grund nichtöffentlich sein. An nichtöffentlichen Teilen der Fraktionsversammlung können neben den Mitgliedern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktion auch Beschäftigte der Mitglieder der Fraktion und die Mitglieder des Landesvorstandes DIE LINKE. Brandenburg teilnehmen.
- (3) Im Einzelfall kann die Fraktionsversammlung auf Antrag eines Mitglieds der Fraktion beschließen, eine Sitzung oder Teile einer Sitzung der Fraktionsversammlung in geschlossener Beratung durchzuführen. Personalangelegenheiten eines Mitglieds oder einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Fraktion werden immer in geschlossener Sitzung verhandelt. An geschlossenen Sitzungen können neben Mitgliedern der Fraktion weitere Personen teilnehmen, soweit die Fraktion das entscheidet.
- (4) Beschlussvorlagen zu Finanzentscheidungen sind den Mitgliedern der Fraktion spätestens einen Tag vor der Entscheidung zu übermitteln.

§ 8

Einberufung

- (1) Die Einberufung der Fraktionsversammlung erfolgt durch die Fraktionsvorsitzenden. Der Entwurf der Einladung nebst Tagesordnung ist allen Mitgliedern der Fraktion spätestens am Tag vor der Sitzung zuzustellen.
- (2) Ordentliche Sitzungen der Fraktionsversammlung finden in der Regel einmal in der Woche statt.
- (3) Eine außerordentliche Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Fraktionsvorstand dies beschließt oder ein Fünftel der Mitglieder der Fraktion es fordert. Jedes Mitglied der Fraktion ist dazu in geeigneter Form unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung bis spätestens 24 Stunden vor der Sitzung einzuladen.

§ 9

Arbeitsweise

- (1) Die Leitung der Sitzungen der Fraktionsversammlung obliegt den Fraktionsvorsitzenden oder der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder dem Parlamentarischen Geschäftsführer.
- (2) Jedes Mitglied der Fraktion hat das Recht, sich zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu äußern.

(3) Die Fraktionsversammlung kann themenbezogene Redezeitbegrenzungen, das Ende der Debatte und andere, die Verfahrensweise betreffende Festlegungen beschließen. Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln. Zu einem Geschäftsordnungsantrag erhält maximal eine Rednerin oder ein Redner für und maximal eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag das Wort. Über den Antrag ist sofort zu entscheiden.

(4) Beschlüsse und Festlegungen der Fraktionsversammlung werden durch die Fraktionsgeschäftsführerin oder den Fraktionsgeschäftsführer oder eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter, die oder der von ihr oder ihm beauftragt wurde, protokolliert. Das Protokoll soll neben den Beschlüssen der Fraktionsversammlung wichtige Informationen, Termine und Verabredungen, auch wenn sie keinen Beschlusscharakter haben, enthalten.

(5) Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist in den Sitzungen der Fraktionsversammlung nicht zulässig; Ausnahmen gelten für die Fraktionsvorsitzenden, die Parlamentarische Geschäftsführerin oder den Parlamentarischen Geschäftsführer sowie die Pressesprecherin oder den Pressesprecher der Fraktion.

§ 10

Teilnahme von Hospitantinnen und Hospitanten an der Arbeit der Fraktion

Die Fraktion kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, Mitglieder des Landtages, die keiner Fraktion angehören, als Hospitantinnen und Hospitanten an der eigenen Arbeit zu beteiligen. Hospitantinnen und Hospitanten haben in den Sitzungen der Fraktion beratende Stimme. Sie sind nicht berechtigt, an geschlossenen Sitzungen der Fraktionsversammlung teilzunehmen und in interne Unterlagen der Fraktion Einsicht zu nehmen.

§ 11

Abstimmung

(1) Die Fraktionsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Fraktion anwesend ist.

(2) Soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Abstimmungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit unberücksichtigt.

(3) Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds der Fraktion stimmt die Fraktionsversammlung geheim ab.

(4) Ausschließlich geheim abgestimmt wird über einen Antrag auf Abwahl, über die Aufnahme einer Hospitantin oder eines Hospitanten in die Fraktion, über eine Empfehlung zur Niederlegung des Mandats sowie über einen Antrag auf Ausschluss aus der Fraktion.

IV. Fraktionsvorstand

§ 12

Wahl und Zusammensetzung

(1) Der Fraktionsvorstand wird in geheimer Abstimmung gewählt. Die Wahl erfolgt zu Beginn der Wahlperiode für die Dauer eines Jahres und nachfolgend für jeweils zwei Jahre.

(2) Die Fraktionsversammlung wählt

1. zwei Fraktionsvorsitzende,
2. eine stellvertretende Fraktionsvorsitzende oder einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden,
3. eine Parlamentarische Geschäftsführerin oder einen Parlamentarischen Geschäftsführer.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Fraktionsvorstandes sollen Frauen sein.

(3) Die Wahl des Fraktionsvorstandes wird durch das älteste Mitglied der Fraktion geleitet; soweit dieses Mitglied selbst für den Fraktionsvorstand kandidiert, geht die Pflicht auf das nächstjüngere Mitglied der Fraktion über. Die Fraktionsvorsitzenden, deren Stellvertreterin oder Stellvertreter und die Parlamentarische Geschäftsführerin oder Parlamentarischer Geschäftsführer werden nach vorheriger Aussprache in getrennten Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fraktion erhalten hat.

§ 13

Aufgaben

(1) Der Fraktionsvorstand führt die Fraktion und trägt die Verantwortung für die inhaltlich-konzeptionelle Ausrichtung der Arbeit der Fraktion. Zu seinen Aufgaben gehört die Organisation der parlamentarischen Arbeit der Fraktion sowie die Gewährleistung einer systematischen Öffentlichkeitsarbeit. Der Fraktionsvorstand sichert und fördert die Zusammenarbeit mit den Fraktionen, Delegationen und Abgeordneten der Partei DIE LINKE. im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag, in den anderen Landtagen sowie in den Kommunalvertretungen innerhalb des Landes Brandenburg.

(2) Der Fraktionsvorstand berichtet der Fraktionsversammlung regelmäßig über seine Tätigkeit. Er entscheidet über die Finanzpläne für Klausuren, Konferenzen und andere öffentliche Veranstaltungen der Fraktion und genehmigt Dienstreisen von Mitgliedern der Fraktion im Auftrag der Fraktion, soweit keine andere Festlegung der Fraktion besteht, sowie Auslandsdienstreisen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktion.

(3) In begründeten Fällen kann der Fraktionsvorstand anstelle der Fraktionsversammlung tätig werden. Die Fraktionsversammlung ist dann auf ihrer nächstfolgenden Sitzung über die getroffene Entscheidung zu unterrichten. Eine Entscheidung nach Satz 1 kann durch Beschluss der Fraktionsversammlung aufgehoben werden, soweit keine Rechte Dritter entstanden sind.

§ 14

Arbeitsweise

- (1) Der Fraktionsvorstand tagt regelmäßig vor der Sitzung der Fraktionsversammlung. Eine Sondersitzung findet auf Antrag eines Mitglieds des Fraktionsvorstandes statt. Die Einberufung der Sitzung des Fraktionsvorstandes erfolgt unter Angabe der Tagesordnung durch die Fraktionsvorsitzenden.
- (2) Als ständige Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzungen des Fraktionsvorstandes haben die Vorsitzenden des Landesverbandes Brandenburg der Partei DIE LINKE. beratende Stimme.
- (3) Die Mitglieder der Fraktion sind berechtigt, an den Sitzungen des Fraktionsvorstandes teilzunehmen. Soweit erforderlich, bezieht der Fraktionsvorstand weitere Mitglieder, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion ein.
- (4) Den Fraktionsmitgliedern wird die Tagesordnung des Fraktionsvorstandes vorab übermittelt. Beschlüsse und Festlegungen des Fraktionsvorstandes werden durch die Fraktionsgeschäftsführerin oder den Fraktionsgeschäftsführer oder ein Mitglied des Fraktionsvorstandes protokolliert.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Fraktionsversammlung entsprechend.

§ 15

Fraktionsvorsitzende und Fraktionsvorsitzender

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden vertreten die Fraktion nach außen und sind Hauptsprecherin oder Hauptsprecher der Fraktion im Plenum und in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden sind befugt, auch ohne vorherige Beratung in der Fraktionsversammlung politische Erklärungen abzugeben oder Entscheidungen zu treffen, sofern diese keinen Aufschub erlauben, eine Abstimmung in der Fraktion jedoch nicht möglich ist. In diesem Falle haben sie den Fraktionsvorstand und die Fraktionsversammlung auf der nächsten Sitzung unter Nennung der Gründe zu unterrichten.

§ 16

Stellvertreterin oder Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden –

Parlamentarische Geschäftsführerin oder Parlamentarischer Geschäftsführer

- (1) Die Fraktionsvorsitzenden werden im Falle der Abwesenheit durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten. Ist auch die oder der stellvertretende Fraktionsvorsitzende abwesend, erfolgt die Vertretung durch die Parlamentarische Geschäftsführerin oder den Parlamentarischen Geschäftsführer.
- (2) Die Parlamentarische Geschäftsführerin oder der Parlamentarische Geschäftsführer ist für die Erledigung der parlamentsorganisatorischen Aufgaben verantwortlich. Sie oder er sichert in engem Zusammenwirken mit der Fraktionsgeschäftsstelle die inhaltlich-organisatorische Vorbereitung der Sitzungen der Fraktionsversammlung und des Fraktionsvorstandes sowie der Beratungen der Arbeitskreise/Projektgruppen und zeichnet verantwortlich für den Geschäftsverkehr mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages.

§ 17

Leistungen an Mitglieder des Fraktionsvorstandes

Mitglieder des Fraktionsvorstandes können auf der Grundlage eines Beschlusses der Fraktion eine Zulage als Ersatz für zusätzliche Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Arbeit im Vorstand erhalten.

V. Arbeitskreise und Projektgruppen

§ 18

Bildung von Arbeitskreisen und Projektgruppen

(1) Die Fraktion bildet folgende Arbeitskreise:

Arbeitskreis Bürgerrechte, Demokratie und Innenpolitik

Arbeitskreis Nachhaltige Entwicklung

Arbeitskreis Soziales, Bildung und Kultur

(2) Zu arbeitskreisübergreifenden Problemstellungen kann die Fraktion Projektgruppen einrichten.

§ 19

Aufgaben und Arbeitsweise

(1) Zu den Aufgaben der Arbeitskreise und Projektgruppen gehören vor allem:

1. die Vorbereitung von Standpunkten und Initiativen der Fraktion in Umsetzung des Wahlprogramms des Landesverbandes Brandenburg der Partei DIE LINKE. zur Landtagswahl 2019,
2. die Einbringung von Gesetzentwürfen, Großen Anfragen, Anträgen und Entschließungsanträgen sowie außerparlamentarischen Initiativen in die Fraktionsversammlung,
3. die Gewährleistung der Öffentlichkeitsarbeit zu Initiativen und Standpunkten der Fraktion in Abstimmung mit der Pressesprecherin oder dem Pressesprecher der Fraktion und der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsarbeit in grundsätzlichen Fragen,
4. die Formulierung von Standpunkten des Arbeitskreises zu Gesetzentwürfen, Anträgen und anderen Drucksachen, die durch Dritte in den Landtag eingebracht wurden,
5. die Vorbereitung von Ausschusssitzungen, soweit ein Mitglied der Fraktion dies für erforderlich hält.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitskreise und Projektgruppen sind für die Koordinierung der inhaltlichen Arbeit in ihren Arbeitskreisen und Projektgruppen verantwortlich. Sie leiten die Sitzungen und informieren die Fraktionsversammlung; dabei werden sie von den zuständigen Referentinnen und Referenten der Fraktion unterstützt.

(3) Die Arbeitskreise und Projektgruppen können Sachverständige und andere sachkundige Bürgerinnen und Bürger als Beraterinnen und Berater ständig oder zeitweilig zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie können Vor-Ort-Sitzungen durchführen.

(4) Die Terminplanung der Fraktion ist so zu gestalten, dass Sitzungen der Projektgruppen und der Arbeitskreise möglichst nicht zeitgleich stattfinden.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung über die Fraktionsversammlung entsprechend.

VI. Fraktionsgeschäftsstelle

§ 20

Grundsätze

(1) Die Fraktion unterhält zur Führung ihrer Geschäfte und als Kontaktstelle für die Bürgerinnen und Bürger eine Geschäftsstelle. Die Fraktionsgeschäftsstelle ist ausführendes Organ der Fraktion und an deren Beschlüsse gebunden.

(2) Die Fraktionsgeschäftsstelle wird von der Fraktionsgeschäftsführerin oder dem Fraktionsgeschäftsführer geleitet. Sie oder er erfüllt ihre oder seine Aufgaben in enger Abstimmung mit der Parlamentarischen Geschäftsführerin und dem Parlamentarischen Geschäftsführer. Sie oder er unterliegt den Weisungen der Fraktionsvorsitzenden und der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder des Parlamentarischen Geschäftsführers.

VII. Haushalt und Finanzen

§ 21

Aufstellung und Verabschiedung des Fraktionshaushalts

Ausgehend von den Zuschüssen aus dem Landeshaushalt, auf die die Fraktion zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anspruch hat, unterbreitet der Fraktionsvorstand der Fraktionsversammlung spätestens bis Ende Februar des Haushaltsjahres den Entwurf des Fraktionshaushalts zur Beratung und Entscheidung.

§ 22

Rechnungslegung

(1) Der Entwurf des Jahresabschlusses wird der Fraktion durch den Fraktionsvorstand bis spätestens Ende Februar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

(2) Der Entwurf der Rechnungslegung der Fraktion gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages nach § 13 Absatz 1 des Fraktionsgesetzes ist der Fraktion durch den Fraktionsvorstand

bis spätestens zum 15. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres zur Beratung und Entscheidung zu übergeben. Näheres regelt die Finanzordnung der Fraktion.

§ 23

Rechnungsprüfungskommission

(1) Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern der Fraktion, die nicht dem Fraktionsvorstand angehören.

(2) Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktion. Sie führt mindestens einmal im Jahr eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch und ist zu Stichproben berechtigt. Die Rechnungsprüfungskommission ist berechtigt,

1. zur Beratung der Fraktionsversammlung über den Entwurf des Fraktionshaushaltes und des Jahresabschlusses ihre Stellungnahmen vorzulegen,
2. vor der Prüfung der Rechnungslegung der Fraktion durch eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer den Entwurf der Rechnungslegung zu prüfen,
3. im Zusammenhang mit der Beratung des Prüfergebnisses des Landesrechnungshofes in der Fraktionsversammlung Vorschläge für die Verbesserung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Fraktion zu unterbreiten.

VIII. Datenschutz

§ 24

Durchführung des Datenschutzes

(1) Die Fraktion stellt in eigener Verantwortung die Ausführung der Datenschutzordnung des Landtages sowie anderer Rechtsvorschriften zum Datenschutz sicher. Sie trifft zur Ausführung der Datenschutzvorschriften geeignete technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des § 24 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (Brandenburgisches Datenschutzgesetz - BbgDSG).

(2) Das für die Überwachung der Einhaltung des Datenschutzes in der Fraktion gemäß der Datenschutzordnung des Landtages zuständige Präsidiumsmitglied ist die Parlamentarische Geschäftsführerin oder der Parlamentarische Geschäftsführer.

(3) Die Fraktion benennt zur Unterstützung des zuständigen Präsidiumsmitglieds ein Mitglied der Fraktion zur oder zum Datenschutzbeauftragten. Ihre oder seine Aufgabe besteht darin, die Daten verarbeitende Stelle bei der Ausführung der Datenschutzvorschriften zu unterstützen. Für die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten der Fraktion gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes entsprechend.

(4) Die Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung der Fraktion.

IX. Schlussbestimmungen

§ 25

Auslegung der Geschäftsordnung

Für die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall ist der Fraktionsvorstand zuständig. Über eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Fraktionsversammlung.

§ 26

Annahme und Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung ist angenommen, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Fraktion ihr zugestimmt haben.
- (2) Änderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion.

§ 27

Anlagen zur Geschäftsordnung, Ersetzung der Schriftform

- (1) Die Personal- und Arbeitsordnung, die Finanzordnung, die Praktikumsordnung, die Datenschutzordnung sowie die Grundsätze zur Sicherung der Nachhaltigkeit sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.
- (2) Soweit in den in Absatz 1 genannten Bestandteilen der Geschäftsordnung für einzelne Anträge und Vorgänge die Schriftform vorgeschrieben ist, kann der Fraktionsvorstand mit Einführung entsprechender qualifizierter Verfahren festlegen, dass daneben oder stattdessen die elektronische Form zu nutzen ist.

§ 28

Inkrafttreten – Anzeige bei der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages

- (1) Die Geschäftsordnung wie jede Änderung dieser Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss der Fraktionsversammlung in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung und jede Änderung dieser Geschäftsordnung sind der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtages anzuzeigen.